



Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

BT-Drucksache 16/9415

für die öffentliche Anhörung zur Änderung des BEEG des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 16.09.2008

Dr. Jochen Kluve¹

1. Hintergrund

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben am 03.06.2008 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vorgelegt. Darin soll insbesondere durch folgende Neuregelungen die Wirksamkeit des BEEG verstärkt werden:

- i. Einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten;
- ii. Flexibilisierung des Antrags auf Elterngeld durch Möglichkeit der einmaligen Antragsänderung ohne Angabe von Gründen;
- iii. Erleichterte Unterstützung von minderjährigen Eltern sowie jungen volljährigen Eltern in Ausbildung bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes durch die Großeltern.

Des Weiteren sollen Monate, in denen junge Männer ihren Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, künftig nicht mehr als Zeiten berücksichtigt werden, die zur Ermittlung des Elterngeldanspruches herangezogen werden.

¹ Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI Essen) – Büro Berlin, Hessische Str. 10, 10115 Berlin, 030-2021-598-13, jochen.kluve@rwi-essen.de

2. Einordnung

Nach § 25 des BEEG vom 05.12.2006 legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 01.10.2008 einen Bericht über die Auswirkungen des BEEG und gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklungen vor. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt somit zu einem Zeitpunkt, zu dem dieser Evaluationsbericht noch nicht veröffentlicht und debattiert wurde. Der Aufbau der Evaluation und eine Übersicht der bisherigen Zwischenergebnisse – insbesondere zu Inanspruchnahme und Perzeption des Elterngeldes – sind in einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Dossier dargelegt.²

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen stellen kleinere Korrekturen und Veränderungen des ursprünglichen BEEG dar, die in ihrer Relevanz hinsichtlich Umsetzung und Auswirkungen des BEEG eingeschränkt sein dürften.

3. Bewertung

Die im Gesetzentwurf dargelegten Vorschläge zur Änderung des BEEG erscheinen grundsätzlich sinnvoll und sind zu begrüßen. Im Einzelnen zu den drei zentralen Punkten:

- i. Die bisherige Regelung nach § 4 BEEG eröffnet unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Nutzung der Partnermonate, je nachdem, ob vor der Geburt beide Eltern oder nur ein Elternteil Erwerbseinkommen erzielt hat. Den Zielen des Elterngeldes – insbesondere der verstärkten Einbindung der Väter in die Kindesbetreuung in den ersten (bis zu vierzehn) Monaten nach der Geburt – entspricht eine Regelung mit einheitlicher Mindestbezugsdauer von zwei Monaten für alle Eltern, die Elterngeld in Anspruch nehmen möchten, tatsächlich in höherem Maße.

Dafür sprechen zum einen die Einheitlichkeit der Regelung und zum anderen die Minstdauer von zwei Monaten, welche die Ernsthaftigkeit der Beteiligung auch des

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008), Dossier: Elterngeld als Teil nachhaltiger Familienpolitik, 3. aktualisierte Auflage, August 2008, www.bmfsfj.bund.de. Die angesprochenen Zwischenergebnisse stammen aus Institut für Demoskopie Allensbach (2007), Fünf Monate nach Einführung des Elterngeldes: Das Elterngeld im Urteil der jungen Eltern. Eine Umfrage unter Müttern und Vätern, deren jüngstes Kind 2007 geboren wurde, Umfrage im Auftrag des BMFSFJ, Allensbach, Juni 2007, sowie Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (2007), Evaluation des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit – Zwischenbericht, Studie im Auftrag des BMFSFJ, Essen, November 2007.

zweiten Elternteils betont. Es ist somit davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Neuregelung die durch das BEEG erreichte Entwicklung hin zur intensiveren Bindung des Vaters zum Kind verstärkt, und dass die Entscheidung, sich dergestalt in die Betreuung des Kindes einzubringen, gegenüber beispielsweise dem Arbeitgeber weiter erleichtert wird. Dies dürfte die durch das Elterngeld wesentlich angestoßene Entwicklung hin zu einer gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz der zunehmenden Kindesbetreuung durch Väter – bei gleichzeitiger Reduktion der Erwerbstätigkeit – weiter verstärken, auch wenn im Einzelfall eine bisher bestehende Wahlmöglichkeit zwischen einem oder zwei Monaten wegfällt. Dies bedeutet aber in einem höheren Maße eine echte Entscheidung der Väter, sich verstärkt der Betreuung zu widmen.

Die Flexibilität der zeitlichen Gestaltung des Elterngeldbezugs wird dadurch – wie im Gesetzesentwurf zutreffend dargelegt – nicht beeinträchtigt.

- ii. Diese Flexibilität der zeitlichen Gestaltung und partnerlichen Aufteilung des Elterngeldbezugs ist ein wesentliches Merkmal des BEEG. Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf diese Flexibilität stärkt und den Eltern die Möglichkeit eröffnet, ihren Antrag auf Elterngeld einmalig ohne Angabe von Gründen zu ändern (unter Beibehaltung der bisher bereits bestehenden Möglichkeit der einmaligen weiteren Änderung im besonderen Härtefall). Der Verzicht auf eine Begründungsprüfung macht diese Neuregelung auch für die Verwaltung umsetzbar.

Der durch diese Neuregelung entstehende Zugewinn an Flexibilität für die jungen Eltern bei Veränderung ihrer beruflichen Situation während des Elterngeldbezugs ist beträchtlich, wie anhand des in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Beispiels überzeugend dargelegt (Teil B Besonderer Teil, Zu Nummer 3 und 4). Eine Veränderung der Erwerbssituation junger Familien in den ersten vierzehn Monaten nach der Geburt kann in der Tat leicht eintreten, und die Möglichkeit, darauf entsprechend reagieren zu können, ist für die Familien wichtig. Die Neuregelung stärkt somit eindeutig die Ziele des Elterngeldes der Einbindung beider Elternteile in die Kindesbetreuung und das Familienleben bei gleichzeitiger Unterstützung der Kontinuität der Erwerbstätigkeit und wirtschaftlichen Absicherung.

Im Zuge der fortschreibenden Erhebung und Auswertung statistischer Daten zum Elterngeldbezug ist es dann von Interesse, die tatsächliche Nutzung dieser Möglichkeit zur Antragsänderung zu erfassen und zu beobachten.

- iii. Eltern, die noch minderjährig sind oder als junge Volljährige noch die Schule besuchen bzw. eine Ausbildung absolvieren, stehen bei der Verbindung von Kindesbetreuung mit ihrer eigenen Ausbildung vor einer besonderen Herausforderung und bedürfen besonderer Unterstützung. Diese wird im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung dadurch geleistet, dass es in den genannten Fällen – d.h. ein Elternteil ist entweder minderjährig oder befindet sich als junger Volljähriger noch in Schule oder Ausbildung – den Großeltern ermöglicht wird, Elternzeit zu beanspruchen und die Enkelkinder zu betreuen und zu erziehen. Die Neuregelung ist also zu begrüßen.

Die im Zusammenhang mit dieser Neuregelung diskutierte Erweiterung auf ein „Großelterngehalt“ erscheint als zu weit gehend. Ziel des Elterngeldes ist ja die Stärkung der jungen Familie mit gleichzeitiger Einbindung von Vater und Mutter, weniger die systematische Ermöglichung von Lebensentwürfen, in denen die Großeltern die Kindesbetreuung leisten.

Zusätzliche Anmerkungen

Die im Gesetzentwurf dargelegte Berücksichtigung von im Bemessungszeitraum liegenden Wehr- und Zivildienstzeiten bei der Berechnung des Elterngeldes ist prinzipiell ebenso zu begrüßen. Voraussichtlich wird die Fallzahl der betroffenen Anspruchsberechtigten nicht allzu groß sein. Die Regelung ist allerdings auf junge Männer zugeschnitten: Zu prüfen wäre gegebenenfalls, wie bei jungen Müttern in ähnlicher Situation, die beispielsweise ein freiwilliges soziales Jahr geleistet haben, zu verfahren ist.

Des Weiteren ist die vorgesehene Erhebung zusätzlicher statistischer Angaben verbunden mit einer Auskunftspflicht der Antragsteller insbesondere aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll, da dergestalt die weitere Analyse der Wirkungen des Elterngeldes und seiner Weiterentwicklung besser vollzogen werden kann.